

Die Anerkennung des HTL-Ingenieurs in der EG

Peter Kreiml, Abt.7, BMUK

Die Frage, ob der HTL-Ingenieur in der EG anerkannt wird, gehört zu den häufigst gestellten, von den Medien aber sehr häufig falsch beantworteten Fragen. Die Anerkennung des Ingenieurs in der EG geschieht auf der Ebene der Anerkennung der beruflichen Qualifikationen. Die Frage der Anerkennung des Ingenieurtitels ist davon grundsätzlich zu unterscheiden.

1. Standesbezeichnung "Ingenieur"

Die Standesbezeichnung "Ingenieur" wird nach dem österreichischen Ingenieurgesetz verliehen, und zwar in der Mehrzahl der Fälle nach dem Abschluß einer Höheren technischen Lehranstalt und einer facheinschlägigen dreijährigen beruflichen Praxis. Die Führung der Standesbezeichnung berechtigt jedoch nicht, bestimmte Berufe auszuüben. Standesbezeichnungen bleiben daher auch in der EG im nationalen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedsstaaten, also auch Österreichs. Die Europäische Gemeinschaft greift nicht in diese Rechtsmaterie ein. So wie bisher wird Österreich die Standesbezeichnung Ingenieur verleihen, und zwar so wie bisher als Bezeichnung für eine nach den Bestimmungen des Ingenieurgesetzes ausgebildete Personengruppe, die eine anschließende facheinschlägige Berufspraxis vorweisen kann.

2. Anerkennung der beruflichen Qualifikationen

In den meisten EG-Staaten gibt es eine mit der HTL vergleichbare Ausbildung nicht. Trotzdem besteht im benachbarten deutschsprachigen Wirtschaftsraum (Deutschland, Schweiz) Nachfrage nach Absolventen dieser Ausbildung, und das trotz des Bestehens von Fachhochschulen in Deutschland. Am Arbeitsmarkt wird also die Qualifikationsstruktur des HTL-Absolventen nachgefragt.

Die Europäische Gemeinschaft ist bestrebt, ein System zu schaffen, das die Anerkennung von Befähigungsnachweisen (Diplome, Prüfungszeugnisse) für reglementierte Berufe (das sind Berufe, deren Zugang durch innerstaatliche Rechtsordnungen geregelt ist - in Österreich zum Beispiel durch die Gewerbeordnung oder das Ziviltechnikergesetz) zu verwirklichen. Zur Erreichung dieses Zieles hat die EG sogenannte "Richtlinien" erlassen. Die Richtlinien sind bezüglich des zu erreichenden Zieles verbindlich, überlassen jedoch den

Mitgliedsstaaten, den Weg (Formen und Mittel) nationalstaatlich in ihrer Rechtsordnung festzulegen.

Die meisten österreichischen Berufsabschlüsse - vom Einzelhandelskaufmann über den Friseur bis zum Elektrotechniker der gewerblichen Ebene - werden von den sogenannten "Übergangsrichtlinien" erfaßt und in den Mitgliedsstaaten des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) und damit der EG anerkannt. Durch diese Übergangsrichtlinien sind die Mehrzahl der für HTL-Absolventen wesentlichen Berufe - vom Maschinenbau bis zur Herstellung chemischer Erzeugnisse - abgedeckt. Damit ist eine automatische Anerkennung erreicht, sofern der Absolvent diesen Beruf mehrere Jahre als Selbständiger oder als Nicht-Selbständiger in leitender Position in Österreich ausgeübt hat.

Die sogenannten "sektoriellen Richtlinien" stellen eine zweite Gruppe von Richtlinien dar. Sie betreffen die Anerkennung der Diplome (Befähigungsnachweise) für Heilberufe, Architekten und bestimmte Tätigkeiten von Rechtsanwälten. Österreichische HTL-Absolventen, die eine entsprechende bautechnische HTL absolviert haben und den Befähigungsnachweis für den Baumeister in Österreich erbracht haben, werden ihren Beruf auch im Ausland ausüben dürfen, auch wenn dieser im Ausland nur über ein Hochschulstudium zugänglich ist.

Zugang in anderen Berufen als den vorher angeführten, für deren Ausübung im Aufnahmestaat ein Hochschuldiplom erforderlich ist, wird österreichischen HTL-Absolventen durch die Aufnahme des "Technischen Büros" in den Anhang C der 2. generellen Richtlinie der EG gewährt. Das "Technische Büro" ist ein Beruf, der alle HTL-Absolventen entsprechender Fachrichtungen umfaßt und ihnen offensteht.

Die Anerkennung der beruflichen Qualifikation von HTL-Absolventen in der EG (im EWR) ist daher als gegeben anzusehen. Das Inkrafttreten des EWR und der Beitritt Österreichs zur EG (vorbehaltlich des Ausgangs der Volksabstimmung) wird den HTL-Absolventern neue und größere Chancen auf dem europäischen Arbeitsmarkt erschließen und dazu beitragen, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Zukunft Österreichs erfolgreich zu gestalten. □

HTL-Ausbildung behält ihren Wert

Karl Lichtensteiner, Wolfgang Kugler, TGM

In letzter Zeit erscheinen - vermutlich im Zusammenhang mit der bevorstehenden Gründung der Fachhochschulen - in den Printmedien Notizen und Aussagen, die geeignet sind, Jugendliche bei der Berufswahl und der Wahl des Ausbildungsganges zu verunsichern. Nachteilig betroffen sind davon in erster Linie die berufsbildenden höheren Schulen.

Die Lehrkräfte der größten technischen Lehranstalt der Bundeshauptstadt, des Technologischen Gewerbemuseums, erlauben sich daher, Ihnen die folgende Stellungnahme zu übermitteln:

1. Es ist unvorstellbar, daß die österr. Wirtschaft jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt - auch oder gerade als EU-Mitglied - auf die große Anzahl der Absolventen der berufsbildenden höheren Schulen - insbesondere der höheren technischen Lehranstalten - verzichten kann. Ihre Stellung ist schon jetzt auch langfristig dadurch abgesichert, daß ihre Zugangsberechtigungen zu reglementierten Berufen gesichert ist. Weiters werden sie unverändert die Standesbezeichnung Ingenieur erhalten. (Jedoch nicht den akademischen Grad eines Diplomingenieurs)
2. Die große Anzahl der Absolventen der berufsbildenden höheren Lehranstalten, insbesondere der höheren technischen Lehranstalten (HTLs), kann sicher nicht durch FH-Absolventen ersetzt werden. Die FH-Absolventen haben zweifelsohne andere Aufgaben. Sie werden bedingt durch die laufende technische und wirtschaftliche Entwicklung andere, neue Aufgaben übernehmen: Ihr Einsatzbereich wird eher in der Nähe der Einsatzbereiche der Universitätsabsolventen liegen.

3. Wenn ein HTL-Absolvent seine Ausbildung an einer FH fortsetzen möchte, dann werden ihm die in der HTL erworbenen Fachkenntnisse anerkannt. Das Ausmaß der Anerkennung ist davon abhängig, wie nahe sich der in der FH gewählte Bildungsgang dem in der HTL absolvierten befindet. Bei Fortsetzung der Ausbildung in der gleichen Fachrichtung darf man davon ausgehen, daß die Anrechnungen in Summe eine Zeitgutschrift von mindestens drei Semestern ausmachen werden.

Man muß dabei aber noch beachten, daß der HTL-Absolvent seine FH-Ausbildung gleichsam mit einem Sicherheitsnetz betreibt, denn er hat ja bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Tasche. Jede erfolgreiche Prüfung macht ihn wertvoller. Er kann daher nie zu einem echten "drop out" ohne Abschluß werden.

Wechselt er die Fachrichtung, dann wird die Zeitgutschrift wohl geringer, aber kaum null sein. Und - was wesentlich ist - er erarbeitet sich dadurch zu dem HTL-Abschluß eine weitere höhere Qualifikation eines anderen Faches, hat also schlußendlich eine Doppelqualifikation. Ein Ausbildungsstandard, der heute besonders geschätzt wird.

Sollte dennoch jemand auf den Gedanken verfallen, die Forderung zu stellen, alle BHS-Absolventen durch FH-Absolventen zu ersetzen, dann sei ihm geraten, die Mehrkosten der Ausbildung und die - dann in einem gewissen Maße mitunter ungenutzten - Mehrkosten der Arbeitgeber zu ermitteln. □